

Zu den Vorlagen für den Ministerrat arbeitet die Staatliche Plankommission unter Mitwirkung des Ministeriums für Bauwesen Stellungnahmen aus. Die Bestätigung der Aufgabenstellungen durch die Staatliche Plankommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen.

1.11 Die Bestimmung der volkswirtschaftlich wichtigen und anderen bedeutenden Investitionsvorhaben, deren Aufgabenstellungen oder Programme im Jahre 1964 dem Ministerrat oder der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen sind, erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.

1.12 Die dem Ministerrat und der Staatlichen Plankommission einzureichenden Unterlagen müssen sich auf die entscheidenden Fragen konzentrieren, die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Vergleich zum Weltstand darstellen und die wichtigsten zu bestätigenden Kennziffern ausweisen. Das Präsidium des Ministerrates erläßt hierzu eine Richtlinie.

1.2 Die Befugnis zur Bestätigung von Aufgabenstellungen für alle anderen Investitionsvorhaben ist — im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches — von den Leitern der zentralen Staatsorgane und von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach qualitativen Merkmalen in eigener Verantwortung zu regeln.

3. Bestätigung von Nachträgen zum Projektierungsplan 1964

2.1 Nachträge zum Projektierungsplan 1964 für solche Investitionsvorhaben, deren Aufgabenstellungen gemäß Ziff. 1.1 durch den Ministerrat oder die Staatliche Plankommission bestätigt werden, sind der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen.

2.2 Für alle anderen Investitionsvorhaben ist die Bestätigung von Nachträgen zum Projektierungsplan 1964 gemäß Ziff. 1.2 zu regeln.

8. Bestätigung von Planänderungen bei Investitionsvorhaben des Investitionsplanes 1964

3.1 Planänderungen — gemäß § 12 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBL II S. 595) — für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben sind bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen.

Werden durch diese Planänderungen wichtige ökonomische Kennziffern, Kapazitäten und Inbetriebnahme terminen, die in den vom

Ministerrat bestätigten Aufgabenstellungen enthalten sind, in einem solchen Umfange verändert, daß dadurch die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben nicht mehr gesichert sind, so sind die Änderungsanträge von der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Begründung der Vorlagen im Ministerrat erfolgt durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Zuständigkeitsbereich. Zu den Vorlagen für den Ministerrat arbeitet die Staatliche Plankommission Stellungnahmen aus.

3.2 Die Bestätigung von Planänderungen bei allen übrigen Investitionsvorhaben regeln die Leiter der unter Ziff. 1.2 genannten Organe im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben in eigener Verantwortung.

II. Projektierung

1. Aufgabenstellungen

1.1 Die **bestätigte** Aufgabenstellung ist die verbindliche Planungsgrundlage für die finanzielle und materielle Planung und Voraussetzung für die Aufnahme von Investitionsvorhaben in den Investitionsplan. Sie ist grundsätzlich für das Gesamtvorhaben auszuarbeiten. Bei umfangreichen und langfristigen Investitionsvorhaben kann für das Gesamtvorhaben eine Grundkonzeption erarbeitet und zur Bestätigung vorgelegt werden, in der die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge darzustellen sind und die Teilabschnitte ausgewiesen werden, für die Aufgabenstellungen ausgearbeitet werden sollen.

1.2 Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur schnellen Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen soll die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben verbunden werden, wenn gesichert ist, daß bis zur Ausarbeitung der Projekte produktionsreife Ergebnisse vorliegen.

1.3 In der Aufgabenstellung für Investitionsvorhaben, für deren Durchführung mehrere Jahre vorgesehen sind, ist in Übereinstimmung zwischen Planträger, Investitionsträger, General- bzw. Hauptprojektant und dem bautechnischen Spezialprojektanten sowie dem General- bzw. Hauptauftragnehmer der weitere Ablauf der Projektierung festzulegen. Mit der Zielsetzung, die neuesten produktionsreifen Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schnell wirksam zu machen und Teilkapazitäten in Betrieb zu nehmen, sind Festlegungen zu treffen, für welche Einheiten bzw. Abschnitte des Investitionsvorhabens Projekte auszuarbeiten sind. Dabei müssen auch über Inhalt und Umfang der Projekte Vereinbarungen getroffen werden.